

Allgemeine Geschäftsbedingungen SHS Solution GmbH



Videoüberwachung
durch Private

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der SHS Solution GmbH und ihren Kunden, in Bezug auf sämtliche Leistungen, die von der SHS Solution GmbH erbracht werden.

1.2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.

1.4. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gelten ausschließlich die vorliegenden AGB. Allfällige AGB und AEB der Kunden werden von der SHS Solution GmbH, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Die Offerten der SHS Solution GmbH gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen.

2.2. Allfällige Preiserhöhungen durch die Lieferanten der SHS Solution GmbH bleiben in jedem Fall vorbehalten und werden unmittelbar auf den Kunden übertragen.

2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen der SHS Solution GmbH und dem Kunden kommt erst mit dem Eingang des Werkvertrages, der vom Kunden unterzeichnet und an die SHS Solution GmbH gesendet wurde, rechtsverbindlich zustande.

3. Leistungen durch die SHS Solution GmbH

3.1. Leistungen und Lieferungen, die von der SHS Solution GmbH erbracht werden, richten sich nach dem Umfang der vom Kunden akzeptierten Offerte.

3.2. Die Offerte erfolgt auf einer standardisierten Grobanalyse, welche durch eine reine visuelle Besichtigung durchgeführt wird.

3.3. Die SHS Solution GmbH ist berechtigt, die Installation abzubrechen oder zu verschieben, wenn nach Beginn der Ausführung der Leistung Umstände auftreten, die die Installation gefährden könnten. In einem solchen Fall haftet die SHS Solution GmbH nicht für eventuelle Verzögerungen oder daraus resultierende Schäden und behält sich das Recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Der Kunde erhält eine neue revidierte Offerte und hat die Wahl, den Vertrag anzunehmen und die Installation durch die SHS Solution GmbH durchführen zu lassen, oder den Vertrag abzulehnen und die Installation abzubrechen. Kommt es zum Abbruch der Arbeit, werden die angefallenen Arbeiten und Aufwendungen der SHS Solution GmbH und ihrer beigezogenen Subunternehmen dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Termine und Fristen

4.1. Die SHS Solution GmbH verpflichtet sich, die im unterzeichneten Kundenvertrag festgehaltenen Termine einzuhalten.

4.2. Bei ausserordentlichen Gründen, die nicht von der SHS Solution GmbH zu vertreten sind, verlängern sich die vereinbarten Termine in angemessener Weise. Als solche gelten insbesondere die verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Lieferanten der SHS Solution GmbH, sowie Naturereignisse (höhere Gewalt), Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle,

Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung.

4.3. Sofern die Gründe für die Nichteinhaltung der Termine von der SHS Solution GmbH zu vertreten sind, ist der Kunde berechtigt, durch eine schriftliche Androhung vom Rücktritt des Vertrages und einer Ansetzung einer Nachfrist von 8 Wochen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die SHS Solution GmbH, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Der Schadenersatz für die Nichteinhaltung der Termine beschränkt sich auf maximal 10% der Offerte.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin nach dem unterzeichneten Werkvertrag abzunehmen. Kommt es nicht hierzu, ist die SHS Solution GmbH berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und vom Vertrag zurückzutreten, Ersatz für die bereits erbrachten Leistungen geltend zu machen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.2. Erfolgt die Abnahme nicht termingerecht, ist die SHS Solution GmbH berechtigt, die für die Leistung und Lieferung benötigte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden in einem Lagerhaus unterzubringen.

5.3. Befindet sich das Gebäude nicht nach den heute üblichen Baustandards und entsprechen statischen Reserven nicht den geltenden Normen, hat der Kunde die SHS Solution GmbH ausdrücklich darauf hinzuweisen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Bestandteile der Anlage im Eigentum der SHS Solution GmbH.

6.2. Die Preise werden schriftlich in der Offerte festgelegt und gelten als verbindlich. Vorbehalten bleibt Ziff. 2.2.

6.3. Die Zahlungsbedingungen wird jeweils schriftlich in der Offerte vereinbart.

6.4. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR. Wird die Zahlung bei Fälligkeit durch den Kunden nicht rechtzeitig beglichen, behält sich die SHS Solution GmbH das Recht vor, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und sich von sämtlichen vertraglichen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Kunde hat die bis dahin erbrachten Leistungen der SHS Solution GmbH zu bezahlen und trägt die Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstanden sind.

6.5. Sofern die SHS Solution GmbH von ihrem Rücktrittsrecht im Fall von Ziff. 6.4. nicht Gebrauch macht, wird der Kunde zur Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 5% ab dem vertraglich vereinbarten Zahlungstermin verpflichtet.

6.6. Die Ausführung der Lieferungen und Leistungen durch die SHS Solution GmbH erfolgt erst nach Zahlungseingang der ersten vertraglich vereinbarten Teilzahlung.

7. Förderbeiträge und Bewilligungen

7.1. Das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) durch die SHS Solution GmbH kann als Vertragsbestandteil in den Werkvertrag aufgenommen werden.

7.2. Zwischen der SHS Solution GmbH und dem Kunden wird in einem solchen Fall eine separate schriftliche Vollmachtserklärung vereinbart und unterzeichnet, wodurch die SHS Solution GmbH als Vertreterin des Kunden gegenüber den Behörden bevollmächtigt wird.

7.3. Die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden werden von der SHS Solution GmbH ausgeführt und begleitet. Die Erteilung von Förderbeiträgen und Bewilligungen können allerdings nicht von der SHS Solution GmbH gewährleistet werden.

7.4. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden. Die Einhaltung der behördlichen Fristen liegt in der Eigenverantwortung des Kunden, wofür die SHS

Solution GmbH keinerlei Verantwortung übernimmt.

7.5. Unabhängig davon, ob die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, oder die Bewilligungen oder Förderbeiträge durch die Behörde verweigert wurden, ist der Kunde zur Zahlung der Rechnungen der SHS Solution GmbH zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Bestandteile der Anlage/der Leistung Eigentum der SHS Solution GmbH.

8.2. Durch die SHS Solution GmbH erstellte Offerten gehören ins geistige Eigentum der SHS Solution GmbH und dürfen nicht an Dritte versendet oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

9. Gewährleistung

9.1. Die SHS Solution GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen fachgerecht und nach den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

9.2. Werden zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung Hilfspersonen oder weitere Dritte durch die SHS Solution GmbH beigezogen, haftet die SHS Solution GmbH ausdrücklich nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der Hilfspersonen bzw. der Dritten. Für Sach- und Rechtsmängel, welche durch jene verursacht werden, übernimmt die SHS Solution GmbH keine Gewährleistung.

9.3. Der Kunde hat die gelieferte Ware innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung an den Erfüllungsort zu überprüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor, oder wurde eine offensichtlich andere Ware als die bestellte geliefert, muss der Kunde dies der SHS Solution GmbH sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Ware als akzeptiert. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung der SHS Solution GmbH schriftlich mitzuteilen. Es gelten

dabei die gesetzlichen Verjährungsfristen gem. Art. 127 OR.

9.4. Die SHS Solution GmbH weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, die Bauanlage ohne Ermächtigung der SHS Solution GmbH nicht zu bearbeiten. Nimmt der Kunde eigenhändig oder durch Beizug Dritter Montage-, Änderungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt die Gewährleistung der SHS Solution GmbH vollumfänglich auf die gesamte Bauanlage/an den betroffenen Bauteilen.

9.5. Durch die Unterzeichnung des Werkvertrages wird die Übertragung der Gewährleistungsrechte durch den Kunden angenommen.

9.6. Für alle anderen Komponenten übernimmt die SHS Solution GmbH eine Gewährleistung von 2 Jahren.

9.7. Auf reine Montagearbeiten übernimmt die SHS Solution GmbH eine Gewährleistung von 5 Jahren.

9.8. Liegt ein reiner Montagemangel vor, werden sämtliche Kosten zur Behebung des Mangels von der SHS Solution GmbH übernommen. Die Beweislast trägt der Kunde.

9.9. Sofern der Mangel allein auf die eingebaute Komponente zurückzuführen ist, werden nur die Kosten für den Ersatz der Komponente von der SHS Solution GmbH übernommen. Kosten der Hin- und Rückfahrt, Mangelsuche und der Montage sind jeweils vom Kunden zu übernehmen.

10. Nutzen und Gefahr

10.1. Sofern nichts anders vereinbart wurde, gehen Nutzen und Gefahr mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf letzteren über.

11. Abnahme

11.1. Nach Fertigstellung des Werkes wird zwischen der SHS Solution GmbH und dem Kunden ein Termin zur Abnahme vereinbart. Für die Rechtsfolgen bei Verweigerung durch den Kunden siehe Ziff. 5.1.

11.2. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

11.3. Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln wird vereinbart, dass die Vertragsparteien am Abnahmetermin eine Frist zur Nachbesserung. Treten auch danach Mängel auf, gilt das Werk dennoch als abgenommen.

12. Informationspflichten

12.1. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für die andere Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge von Bedeutung sein könnten, zu informieren. Insbesondere haben sich die Parteien über örtliche und bauliche Voraussetzungen, sowie gesetzliche, behördliche und andere Bestimmungen gegenseitig aufmerksam zu machen.

13. Haftung

13.1. Die SHS Solution GmbH haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der SHS Solution GmbH entstanden sind. Es wird keine Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden wie z.B. entgangener Gewinn übernommen. Unabhängig von der Art des Schadens und des Rechtsgrundes bleibt jede weitergehende Haftung im gesetzlichen Umfang ausgeschlossen.

13.2. Die SHS Solution GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, Verluste oder Kosten, die infolge unbefugten Zugriffs, Hacking-Versuchen oder anderweitigen Sicherheitsverletzungen der Videoüberwachungs- oder Alarmanlage entstehen. Die SHS Solution GmbH ergreift angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um die Integrität der Systeme zu gewährleisten.

14. Datenschutz

14.1. Die SHS Solution GmbH erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Datenschutzerklärung.

15. Gerichtsstand

15.1. Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Schweizer Recht zur Anwendung. Das Wiener Kaufrecht, sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

15.2. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz der SHS Solution GmbH.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Der Kunde ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten auf Dritte nur durch schriftliche Zustimmung der SHS Solution GmbH befugt. Die SHS Solution GmbH kann ihre Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

16.2. Diese AGB bilden einen Bestandteil des Werkvertrages oder der Offerte. Der Wille der Parteien beruht allein auf diesen AGB und dem Werkvertrag oder der Offerte. Abweichende Bestimmungen von dieser AGB sind im Werkvertrag/Offerte schriftlich zu erwähnen. Für nachträgliche Ergänzungen siehe Ziff. 1.2.

16.3. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

16.4. Die SHS Solution GmbH behält sich das ausdrückliche Recht vor, diese vorliegenden AGB zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die SHS Solution GmbH informiert den Kunden über die neuen Bestimmungen. Sofern kein Widerspruch innerhalb einer Monatsfrist erfolgt, nimmt die SHS Solution die Annahme der neuen AGB durch den Kunden an.